



Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 21 Abs. 2 UVwG

Die Berechnungsgemeinschaft Merdingen GbR beantragte mit Schreiben vom 14.03.2018 die was-serrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur landwirtschaftlichen Feldberegnung. Die Entnahme erfolgt aus insgesamt 26 bestehenden Entnahmestellen. Das Beregnungsgebiet liegt auf der Gemarkung Merdingen und umschließt landwirtschaftliche Nutzflächen. Für die Feldberegnung ist eine Entnahmemenge von insgesamt 464.300 m³/Jahr vorgesehen und fällt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1, Ziffer 13.3.2 in den Anwendungsbereich des UVPG.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden.

Maßgeblich für die Einschätzung war, dass die Grundwasserentnahmen über ein größeres Gebiet verteilt aus 26 Entnahmestellen erfolgt. Lediglich eine Entnahmestelle erreicht mit einer voraussichtlichen maximalen Entnahmemenge von jährlich ca. 200.000 m³ den Wert, für den überhaupt eine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich wird. Für diese Entnahmestelle wurde ein gesondertes Gutachten vorgelegt, aus dem der hydraulische Wirkungsbereich bei maximaler Entnahme betrachtet wird. Die Entnahmestellen liegen darüber hinaus überwiegend in keiner Schutzgebietskulisse. Drei der bestehenden Entnahmestellen liegen zwar im Landschaftsschutzgebiet „Zwölferholz-Haid“, welches mit Schutzgebietsverordnung vom 06.11.2017 ausgewiesen wurde, die Grundwasserentnahmen werden für das Landschaftsschutzgebiet als unerheblich eingestuft.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar